



# Satzung

des Polzeisportvereines  
Grün-Weiß Hildesheim e.V.  
von 1972  
( Fassung vom 28.02.2017)

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Name und Sitz	Seite 4
§ 2 Zweck des Vereins	
§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen	Seite 5
§ 4 Rechtsgrundlage	
§ 5 Gliederung des Vereins	

### **Mitgliedschaft**

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 6
§ 7 Rechte der Mitglieder	
§ 8 Pflichten der Mitglieder	
§ 9 Ehrenmitglieder	Seite 7
§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft	
§ 11 Ausschlussgründe	Seite 8

### **Organe des Vereins**

§ 12 Organe des Vereins	Seite 9
-------------------------	---------

### **Delegiertenversammlung**

§ 13 Zusammentreffen und Vorsitz	Seite 9
§ 14 Aufgaben	Seite 10
§ 15 Tagesordnung	
§ 16 Vereinsvorstand	Seite 11
§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes	
§ 18 Der erweiterte Vorstand	Seite 12
§ 19 Abteilungsversammlung	Seite 13
§ 20 Der Ehrenrat	

§ 21 Kassenprüfer Seite 14

**Wahlen und Beschlussfassung**

§ 22 Wahlen Seite 14

§ 23 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe Seite 15

**Allgemeine Schlussbestimmungen**

§ 24 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins Seite 16

§ 25 Vermögen des Vereins

§ 26 Geschäftsjahr

# **Satzung**

des Polzeisportvereines  
Grün-Weiß Hildesheim e. V.  
von 1972

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Polzeisportverein Grün-Weiß Hildesheim e.V. und hat seinen Sitz in Hildesheim.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist es, Sport zu betreiben und ihn in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung 77 (§§ 52 ff.) oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie des jeweiligen Fachverbandes, dessen

Sportart betrieben wird, und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

#### **§ 4 Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst dann zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

#### **§ 5 Gliederung des Vereins**

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die schwerpunktmäßig eine Sportart betreiben. Jede Abteilung wird durch einen Abteilungsleiter geleitet, der alle mit der Abteilungsarbeit zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Abteilungsversammlung eigenständig regelt.

#### **Mitgliedschaft**

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft** ( ordentliche Mitgliedschaft )

Die Mitgliedschaft im Verein kann jede Person auf Antrag erwerben. Sie erkennt mit ihrem Eintritt diese Satzung an. Der Eintritt wird rechtswirksam, wenn der Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt wurde. Für Minderjährige ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

#### **§ 7 Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt,

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen ihrer Abteilungsversammlung, in denen Wahlrecht zur Delegiertenversammlung besteht, teilzunehmen; zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt;
- b) die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben; vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Unfallversicherung zu verlangen.

### **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit sie deren Sportart ausüben, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln, insbesondere die Weisungen des Vorstandes, der jeweiligen Abteilungsvorstände und Übungsleiter zu befolgen;
- c) die durch Beschluss der Delegiertenversammlung festgelegten Beiträge grundsätzlich im Einzugsverfahren zu entrichten;
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben;
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereines oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen, ausschließlich den im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 3 genannten Vereinigungen deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb zusammenhängenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

## **§ 9 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

## **§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Quartals;
- b) durch Ausschluß aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates bzw. Bei Ausschlussgrund § 11 b durch Beschluss des erweiterten Vorstandes.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aus der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

## **§ 11 Ausschlussgründe**

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur dann erfolgen,

- a) wenn die in § 8 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder grob und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen gegenüber dem Verein eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung zuwiderhandelt oder grob gegen Sportkameradschaft und Fairness verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Ehrenrat als Schiedsgericht. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht zu laden. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen.

### **Organe des Vereins**

#### **§ 12 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Delegiertenversammlung,
- b) Vorstand,
- c) erweiterter Vorstand,
- d) Abteilungsversammlungen,
- e) Ehrenrat.

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

### **Delegiertenversammlung**

#### **§ 13 Zusammentreffen und Vorsitz**

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Delegiertenversammlung als oberstem Organ des Vereins ausgeübt.

Die Delegierten setzen sich wie folgt zusammen: Mitglieder des Vorstandes, Kassenprüfer, Ehrenrat, pro Abteilung zwei sowie für jeweils 20 angefangene Mitglieder einen weiteren. Die Anzahl wird anhand der jährlichen Bestandserhebung festgelegt. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Die Delegierten werden von den jeweiligen Abteilungsversammlungen für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Die Delegiertenversammlung soll alljährlich einmal zum Jahresanfang als sogenannte Jahreshauptversammlung zur Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einbe-



rufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden durch Aushang im Clubhaus unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 2 Wochen.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Delegiertenversammlungen sind außerdem vom Vorstand einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 22 und 23.

#### **§ 14 Aufgaben**

Der Delegiertenversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen worden sind.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;
- c) Wahl von mindestens drei Kassenprüfern;
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- e) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr;
- f) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes.

#### **§ 15 Tagesordnung**

Die Tagesordnung einer Delegiertenversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten;

- b) Rechenschaftsbericht der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer;
- c) Beschlussfassung über die Entlastung;
- d) Neuwahlen;
- e) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr;
- f) Haushaltsplan;
- g) besondere Anträge.

## **§ 16 Vereinsvorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden;
- b) dem 2. Vorsitzenden;
- c) dem Schatzmeister;
- d) dem Schriftführer;
- e) dem Sportwart;
- f) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden die Mitglieder des Vorstandes, je zwei von ihnen gemeinsam handelnd.

## **§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes**

### *a) Aufgaben des Vorstandes*

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach den durch die Delegiertenversammlung gefassten Beschlüssen zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern der Vereinsorgane deren verwaistes Amt bis zur nächsten Delegiertenversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine Prüfung der Abteilungskassen durchführen zu lassen.

## *b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder*

Der **1. Vorsitzende**, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein nach außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Delegiertenversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer dem Ehrenrat.

Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Delegiertenversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

Der **Schatzmeister** verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden geleistet werden. Der Schatzmeister ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

Der **Schriftführer** führt in den Versammlungen die Protokolle. Er hat die Mitglieder bei Sportunfällen zu beraten und Versicherungsfälle abzuwickeln.

Der **Sportwart** bearbeitet sämtliche überfachlichen Sportangelegenheiten und erstellt den Hallenbelegungsplan in Absprache mit den Abteilungen. Er darf an allen Abteilungsversammlungen teilnehmen und das Wort ergreifen.

Der **Referent für Öffentlichkeitsarbeit** vertritt im Verhinderungsfalle den Schriftführer und hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten wie Berichterstattungen in der Presse, Abfassung von Werbeartikeln, Bekanntmachungen, Plakate usw. zu erledigen.

## **§ 18 Der erweiterte Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Abteilungsleitern bzw. deren Vertretern.

Er wird grundsätzlich dreimal jährlich durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Er berät den Vorstand. Insbesondere hat er die Aufgabe, die Delegiertenversammlung vorzubereiten und die Arbeiten in den einzelnen Abteilungen zu koordinieren. Er beschließt über

1. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken, Grundstückseigenrechten und Grundstückspfandrechten,
2. Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, Krediten und Bürgschaften,
3. Eingehen von sonstigen Verbindlichkeiten,
4. Abschluss von Dienstverträgen,
5. Anträge der Abteilungen für nicht im Haushalt festgelegte Ausgaben.

## **§ 19 Abteilungsversammlung**

Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der einzelnen Abteilungen. Sie tagt mindestens einmal jährlich vor der Delegiertenversammlung.

Eine Information über den Termin geht an den Vereinsvorstand.

Die Abteilungsversammlung beschließt insbesondere über Sonderbeiträge der Abteilungen. Sie darf keine Beschlüsse fassen, die unmittelbar den Gesamtverein betreffen.

Gemäß § 13 wählen die Abteilungen die Delegierten für die Delegiertenversammlung für die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

## **§ 20 Der Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen über 35 Jahre alt sein. Sie werden von

der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und die Ahndung von Satzungsverstößen innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit des Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 11.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben worden ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung;
- b) Verweis;
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden und sofortige Suspendierung;
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten;
- e) Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## **§ 21 Kassenprüfer**

Die von der Delegiertenversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich möglichst einmal im Jahr unvermutet und einmal vor der Delegiertenversammlung eine ins einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederlegen und dem 1. Vorsitzenden mitteilen, der hierüber der Delegiertenversammlung berichtet.

## ***Wahlen und Beschlussfassung***

### **§ 22 Wahlen**

Eine Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Der Vorstand wird auf der Delegiertenversammlung in folgendem Turnus gewählt:

Im Jahr mit **gerader** Jahreszahl:

1. Vorsitzender, Schatzmeister und Sportwart.

Im Jahr mit **ungerader** Jahreszahl:

2. Vorsitzender, Schriftführer und Referent für Öffentlichkeitsarbeit.

Die Kassenprüfer werden im Jahr mit gerader Jahreszahl gewählt.

### **§ 23 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe**

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

### *Allgemeine Schlussbestimmungen*

### **§ 24 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Delegierten, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  erforderlich unter der Be-

dingung, dass mindestens 75 % der Stimmberechtigten anwesend sind.

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 75 % der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung nach 4 Wochen zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig

**Sofern die Delegiertenversammlung nicht anderes beschließt, sind der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.**

## § 25 Vermögen des Vereins

**Nr. 1** Die Überschüsse der Vereinskasse und die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

**Nr.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.**

## § 26 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

*Unterschriften des Vorstandes:*

.....  
1. Vorsitzende(r)

.....  
2. Vorsitzende(r)

.....  
Schatzmeister(in)

.....  
Schriftführer(in)

.....  
Sportwart(in)

.....  
Referent(in) für Öffentlichkeitsarbeit